LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
18. Wahlperiode

Drucksache **18/21173**

09.09.2026

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 8551 vom 4. August 2026
der Abgeordneten Enxhi Seli-Zacharias AfD
Drucksache 18/20796

Fluchtministerium baut Abschiebe-Arrest am Flughafen Düsseldorf – Übersieht die Landesregierung die anderen internationalen Flughäfen in NRW?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Nach Informationen der Rheinischen Post soll am Flughafen Düsseldorf eines von bundesweit sechs neuen Asylgrenzzentren entstehen.[1] Die Einrichtung ist Teil der Umsetzung der Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS), die seit dem 12. Juni 2026 in der Europäischen Union gilt. Ziel dieser Zentren ist es, bestimmte Asylverfahren bereits an den Außengrenzen der Europäischen Union durchzuführen, bevor die betroffenen Personen regulär in das Staatsgebiet einreisen können.

Nach Angaben des nordrhein-westfälischen Flüchtlingsministeriums soll das Düsseldorfer Zentrum zunächst im ehemaligen Mercure Hotel Düsseldorf Airport in Ratingen untergebracht werden. Langfristig ist ein Neubau auf einem Gelände nahe dem Flughafen vorgesehen. Nach Recherchen der Rheinischen Post handelt es sich dabei um eine Fläche an der Flughafenstraße in unmittelbarer Nähe des Rollfelds.

Dort sollen maximal 60 Personen untergebracht werden, die nach ihrer Ankunft am Flughafen unmittelbar in die Einrichtung verbracht werden. Nach Abschluss des Verfahrens sollen anerkannte Schutzberechtigte einreisen dürfen, während abgelehnte Antragsteller direkt zurückgeführt werden können. Die Landesregierung bezeichnet das Zentrum als „geschlossene Einrichtung“, betont jedoch, dass es sich nicht um eine Haftanstalt handele.

Die rechtliche Grundlage für die neuen Asylgrenzzentren findet sich in der Verordnung (EU) 2024/1348, der sogenannten Asylverfahrensverordnung. Artikel 43 der Verordnung ermöglicht den Mitgliedstaaten die Durchführung eines Asylverfahrens an der Grenze. Voraussetzung ist, dass die betroffene Person die Einreisevoraussetzungen nicht erfüllt und sich noch nicht im regulären Einreiseverfahren befindet. Das Grenzverfahren kann insbesondere an Flughäfen, Grenzübergangsstellen oder in Transitzonen durchgeführt werden. Die Umsetzung in deutsches Recht findet sich im neu geschaffenen § 18a des Asylgesetzes.

[1] https://rp-online.de/nrw/staedte/duesseldorf/asylgrenzzentrum-in-duesseldorf-wir-am-flughafen-gebaut_aid-149920633

Datum des Originals: 04.09.2026/Ausgegeben: 15.09.2026

Die Verordnung sieht vor, dass bestimmte Gruppen verpflichtend einem Grenzverfahren unterzogen werden können. Dazu gehören insbesondere:

- Personen, die ihre Identität verschleiert oder die Behörden getäuscht haben
- Personen, die als Gefahr für die öffentliche Sicherheit eingestuft werden
- Antragsteller aus Staaten mit einer EU-weiten Schutzquote von höchstens 20 Prozent

Insbesondere letztere Bedingung spricht dafür, dass der ‚Erfolg' der neuen Regelung eher bescheiden ausfallen wird, da fast alle Hauptherkunftsländer der Asylmigration seit 2015 über eine höhere Schutzquote verfügen. Zudem sind unbegleitete Minderjährige grundsätzlich von dem Verfahren ausgenommen, sofern keine Sicherheitsgründe entgegenstehen.

Zur Umsetzung der europäischen Vorgaben verabschiedete der Deutsche Bundestag im Februar 2026 das GEAS-Anpassungsgesetz. Dieses trat zusammen mit weiteren Anpassungsgesetzen am 12. Juni 2026 in Kraft. Die beschriebene Neuregelung findet sich im neu geschaffenen § 18a des Asylgesetzes.

In der Gesetzesbegründung wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Deutschland zwar keine Landaußengrenzen der EU besitzt, die neuen Grenzverfahren jedoch an den luft- und seeseitigen Außengrenzen eingeführt werden müssen. Flughäfen wie Düsseldorf, Frankfurt oder Berlin werden dadurch zu den zentralen Standorten für die Umsetzung des europäischen Grenzverfahrens.

Die Zentren dienen mehreren Zwecken:

1. Identitätsfeststellung und Sicherheitsüberprüfung,
2. Prüfung des Asylantrags im beschleunigten Verfahren,
3. Vorbereitung einer unmittelbaren Rückführung bei Ablehnung,
4. Verhinderung einer Weiterreise in das Bundesgebiet während des laufenden Verfahrens.

Die Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration hat die Kleine Anfrage 8551 mit Schreiben vom 4. September 2026 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen beantwortet.

1. Mit den Flughäfen Düsseldorf, Köln/Bonn, Münster/Osnabrück, Dortmund, Weeze und Paderborn/Lippstadt verfügt NRW über sechs internationale Flughäfen, die auf dem Landweg teils zwei Stunden oder mehr vom Standort des geplanten Asylgrenzzentrums entfernt sind. In welcher Form soll der Transfer seitens der Landesregierung mit Bezug auf das erforderliche Personal sowie den erforderlichen Fuhrpark organisiert werden?

Das Land Nordrhein-Westfalen besitzt keine Zuständigkeit bei dem Transfer im Sinne der Fragestellung.

2. Wer soll diese Aufgabe des Transports nach Düsseldorf übernehmen?

Sofern eine Person in den Anwendungsbereich des sogenannten Asylgrenzverfahrens fällt, übernimmt die Bundespolizei die Aufgabe des Transports in eine solche Einrichtung.

3. Mit welchen Zugangs- bzw. Belegungszahlen im neu zu schaffenden Asylgrenzzentrum rechnet die Landesregierung in Anbetracht der mit 60 Plätzen sehr gering erscheinenden Kapazität?

Deutschland hat aufgrund europarechtlicher Vorgaben insgesamt 374 Plätze für das sogenannten Asylgrenzverfahren vorzuhalten.

Nordrhein-Westfalen setzt mit der Schaffung einer Einrichtung mit ca. 50 Unterbringungsplätzen die bisherigen Absprachen zwischen Bund und Land um.

4. Von welchen Kosten geht die Landesregierung in Verbindung mit dem temporären Hotelumbau, der Errichtung der neuen Einrichtung sowie den laufenden Kosten für Versorgung, Betreuung und Verpflegung derzeit aus? (Bitte im Detail ausführen, insbesondere auch zu Fragen einer Berücksichtigung der Maßnahmen im Landeshaushalt 2027)

Die baulichen Maßnahmen wie auch die betrieblichen Abläufe befinden sich derzeit in Planung. Daher kann die Frage zum jetzigen Zeitpunkt nicht beantwortet werden.

5. Welche Art der Kooperation ist derzeit zwischen dem neu zu schaffenden Asylgrenzzentrum und der bestehenden Abschiebeeinrichtung der Bundespolizei am Flughafen Düsseldorf vorgesehen?

Die Erteilung der Auskunft fällt in den Zuständigkeitsbereich des Bundes, da es sich um Behörden des Bundes handelt.